

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-138/2023

Sicherheit & Ortsentwicklung

FD 3.3 Bauen & Umwelt

Steffen Schwanke

Datum: 05.09.2023

1. Gemeindevorstand	12.09.2023
2. Haupt- und Finanzausschuss	04.10.2023
3. Gemeindevertretung	12.10.2023

Leasing von PSA Warnarbeitsbekleidung für den Bauhof

Anlage(n):

(1) LV Arbeitskleidung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand wird mit der Ausschreibung eines Leasingvertrags für die Bereitstellung und Reinigung von PSA Warnarbeitskleidung für die Mitarbeiter des Bauhofs beauftragt.

Der Fachdienst Bauen & Umwelt wird ermächtigt, im Rahmen der Ausschreibung redigierende Anpassungen, vor allem bei den technischen und vertraglichen Vorbemerkungen, vorzunehmen.

Dem Gemeindevorstand wird auf der Basis der erfolgten Ausschreibung die Zuschlagserteilung übertragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Jährlich Ca. 21.000 € netto / 24.990 € brutto

Da es sich um eine Rahmenvereinbarung / Leasing mit einer Laufzeit von 3 Jahren handelt beläuft sich die Gesamtsumme auf ca. 63.000 € netto / 74.970 € brutto.

Die Mittel sollen ab dem Haushalt 2024 jährlich unter folgender Kostenstelle zur Verfügung stehen:

Kostenstelle 0104026 Bauhof

Sachkonto: 6070000 Aufwand für Berufskleidung, Arbeitsschutzmittel

Vergaberechtliche Prüfung:

Öffentliche Ausschreibung UVGO

Vertrag soll mit einer Vertragsverlängerungsoption entsprechend UVgO § 15 Abs. 4 ausgeschrieben werden.

Erläuterungen:

Für die Beschäftigten des Bauhofs sollen den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Persönliche Schutzausrüstung (PSA) in Form von Warnarbeitsbekleidung ausgeschrieben werden.

Inhalt der Ausschreibung ist die Bereitstellung (Leasing) und Reinigung von T-Shirts, Sweatshirts, Hosen und Winterjacken.

Sämtliche Arbeitskleidung sollen als Ganzes der für Arbeiten im Straßenraum vorgeschriebenen Sicherheitsklasse 3 entsprechen.

Die Vertragslaufzeit für die Bereitstellung und Reinigung soll 3 Jahre, vom 01.01.2024 bis 31.12.2027 betragen. Der Leasingvertrag soll mit einer Vertragsverlängerungsoption entsprechend UVgO § 15 Abs. 4 ausgeschrieben werden.

Aktuell sind die Beschäftigten des Bauhofs nur im mindestens notwendigen Rahmen mit Warnschutzkleidung ausgerüstet. Häufig werden ergänzend private Kleidungsstücke (z.B. T-Shirts und Pullover) während der Arbeit getragen. Aktuell reinigen die Mitarbeiter ihre Arbeitskleidung mit ihren privaten Waschmaschinen zuhause.

Arbeitsbedingte Verschmutzungen wie z.B. organische Materialien, durch mähen aufgewirbelte Partikel von Tierfäkalien, Flüssigkeiten durch Reparaturen von Abwasserleitungen oder durch Wartung und Reparatur von Arbeitsmitteln verursachte Verschmutzung durch Öle und Fette sind alltäglich.

Das Reinigen von derart verschmutzter Arbeitskleidung in privaten Waschmaschinen verstößt gegen Hygienevorschriften und ist nach speziellen Vorgaben durch den Arbeitgeber durchzuführen.

Folgend werden die Sicherheitsbestimmungen und Richtlinien für die Beschaffung, Instandhaltung und Reinigung von Warnarbeitskleidung aufgeführt:

Das Tragen von Warnschutzkleidung ist u.a. für Personen verpflichtend für die bei Ihren Arbeiten eine Gefährdung durch Verkehr von Straßen- und Schienenfahrzeugen besteht. Hierzu gehören u.a. folgende Tätigkeitsbereiche:

- Arbeiten außerhalb von Absperrungen oder neben dem Verkehrsbereich
- Abfallsammlung
- Sicherung von Arbeits- und Baustellen im Straßenbereich
- Instandhaltung von Abwassertechnischen Anlagen
- Brücken-Instandhaltung
- Straßenbetrieb und Straßenunterhalt, z.B.:
 - Straßenreinigung
 - Grün- und Gehölzpflege
 - Winterdienst

Für die Beschäftigten des Bauhofs ist die Schutzklasse 3 zu erfüllen.

Gefährdete Personen sind grundsätzlich mit einer geeigneten persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) zu schützen, wie z.B. Warnkleidung. Durch die Beschaffenheit der Warnkleidung werden die gefährdeten Personen schneller erkennbar, so dass andere Verkehrsteilnehmende durch Warnen, Ausweichen und / oder Bremsen das Risiko einer Kollision vermindern können.

Der Arbeitgeber hat den Versicherten geeignete PSA in ausreichender Anzahl zur persönlichen Benutzung zur Verfügung zu stellen (§29 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“). Eine persönliche Schutzausrüstung hat eine geprüfte und zertifizierte Schutzwirkung und ist mit entsprechenden Piktogrammen, Leistungsstufen und dem CE-Kennzeichen etikettiert. PSA muss dem oder der Versicherten individuell passen. Sie ist grundsätzlich für die Benutzung durch eine Person bestimmt.

Der Arbeitgeber hat auch dafür zu sorgen, dass die PSA bestimmungsgemäß benutzt und regelmäßig auf Funktionsfähigkeit kontrolliert wird (§30 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1/BGV/GUV-V A1 „Grundsätze der Prävention“, und §2 PSA-Benutzungsverordnung). Der Unternehmer oder die Unternehmerin hat insbesondere in Unterweisungen und Betriebsanweisungen geeignete Anweisungen zu erteilen. Die Unterweisung sollte u.a. Angaben zur sicherheitsgerechten Benutzung, ordnungsgemäßen Aufbewahrung, Reinigung und Pflege sowie zum Erkennen von

Schäden beinhalten. Der Arbeitgeber hat für die Beschaffung, Instandhaltung und Reinigung zu sorgen.

Eine ordnungsgemäße Reinigung der Warnkleidung soll entsprechend der Pflegehinweise auf dem Etikett erfolgen. Geeignet dafür ist insbesondere eine nach dem Gütezeichen RAL 992-2 (Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.) zertifizierte Wäscherei und ein entsprechend anerkanntes Waschverfahren.

Durch mechanische Beanspruchung, falsche Pflege oder Kontamination können die retroreflektierenden Streifen beschädigt oder verschmutzt werden. Bei Betrachtung unter Tageslicht ist die Abnutzung zu erkennen, die jedoch keine valide Aussage über die Reflexion zulässt.

Eine Hilfe für die Entscheidung, ob ein Warnkleidungsstück auszumustern ist, kann durch einen visuellen Abgleich an den Reflexstreifen unter zu Hilfenahme einer Prüflampe und eines Referenzmusters erfolgen (Prüfmethode: Visueller Abgleich mit Spezialbrille).

Warnkleidung, deren Warnwirkung durch Verschmutzung, Alterung oder Abnahme der Leuchtkraft nicht mehr ausreicht muss ausgetauscht werden.

Eine regelmäßige Prüfung der Retroreflektierenden Streifen muss durch den Auftraggeber nachgewiesen werden können.

All diese aufgeführten Richtlinien und Pflichten des Auftrags können durch einen Leasingvertrag (Bereitstellung und Reinigung) auf ein qualifiziertes Unternehmen übertragen werden.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass es sich bei dem angehängten Leistungsverzeichnis um einen Vorabzug handelt, bei dem Mengen und Art der Kleidungsstücke festgelegt sind. Nach Beauftragung zur Ausschreibung durch die Gemeindevertretung werden im Rahmen der vertiefenden Bearbeitung und bei der Zusammenstellung der Vergabeunterlagen redigierende Anpassungen, vor allem bei den technischen und vertraglichen Vorbemerkungen, vorgenommen.

Die angegebenen Kosten für ein jährliches Leasing beruhen auf einem Mittelwert einer durchgeführten Markterkundung. Aufgrund der Markterkundung wurde festgestellt, dass eine Leasinglaufzeit von 3 Jahren üblich ist.